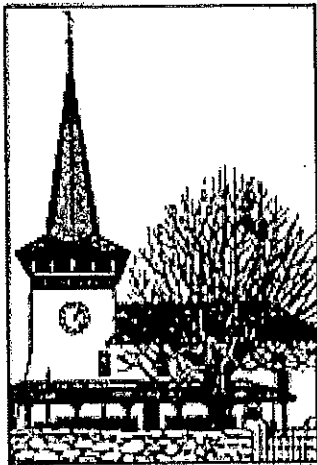


Organisationsreglement (OgR)

der



**Kirchgemeinde
Därstetten**

7. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Übrige ständige Kommissionen	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PFARRERIN ODER PFARRER	9
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	14
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der *bernischen* Landeskirche.

² Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evang.-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde Därstetten wohnt.

³ Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein

Stimmregister.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- e) die Pfarrerin oder den Pfarrer,
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 5'000.– übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit

dit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 mal kleiner als für einmalige.

Grundstücke des Verwaltungsvermögens

Art. 18 ¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der bernischen Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht

durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude

Art. 21 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 63.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 31 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen

dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 32 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerin oder Pfarrer

Wahl

Art. 34 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat

Art. 35 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 36 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 37 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

- Öffentlichkeit / Medien **Art. 44** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
-
- Eintreten **Art. 45** ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
-
- bei Pfarrwahlen ² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.
-
- Beratung **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
-
- Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
 – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
 das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident
 – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 – erläutert das Abstimmungsverfahren und
 – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren	Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	Art. 50 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
Wahlen	
Gegenstand	Art. 53 ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften. ² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.
Wählbarkeit	Art. 54 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 56 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 63 Das Protokoll enthält: – Ort und Datum der Versammlung – Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – Reihenfolge der Traktanden – Anträge – Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren – Beschlüsse und Wahlergebnisse – Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift
-----------	---

Genehmigung

Art. 64 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage im Amtsanzeiger.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 65 Die Versammlung erlässt einen Anhang (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

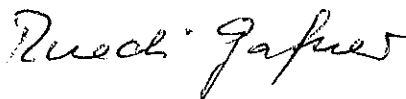
Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

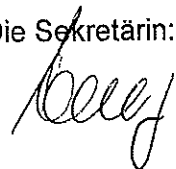
² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 1996 auf.

Die Versammlung vom 7. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Sekretärin:

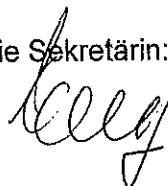


Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 7. April 2004 bis 7. Mai 2004 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 8.4.2004 bekannt.

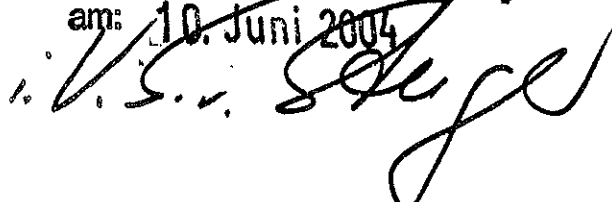
Därstetten, den 10. Mai 2004

Die Sekretärin:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Juni 2004



Anhang I: Ständige Kommissionen:

Zur Zeit bestehen neben der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.